

32. Gehören Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse zwischen Kaufleuten und ihren Handlungsgehilfen auch dann vor die Kaufmannsgerichte, wenn der Anspruch aus dem Dienstverhältnisse von einem Rechtsnachfolger des Kaufmanns oder des Handlungsgehilfen erhoben wird?

Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 § 1.

III. Zivilsenat. Urt. v. 19. November 1907 i. S. J. (Rl.) w. S. (Bekl.).
Rep. III. 152/07.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Frage ist bejaht worden aus nachstehenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Die Klägerin klagt auf Zahlung einer Gehaltsforderung, die ihrem Schuldner, dem Buchhalter A., gegen die verklagte Firma zustehen soll und ihr im Wege der Pfändung und Überweisung übertragen worden ist. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil dem Klagenanspruch die Gehaltsforderung eines Handlungsgehilfen, dessen Jahresverdienst 5000 M nicht übersteigt, zugrunde liege, für welche gemäß § 5 Nr. 2 und § 6 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 die Kaufmannsgerichte ausschließlich zuständig seien, und an dem Charakter dieser Forderung, mithin auch an der Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts durch Abtretung oder Pfändung nichts geändert werde. Die Berufung ist zurückgewiesen worden. Das Berufungsgericht entnimmt aus der Vorfassung des mit dem Entwurf übereinstimmenden § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1904 und aus der Begründung des Entwurfs, daß im bewußten Gegensatz zu dem Gesetze, betreffend die Gewerbegerichte, vom ^{29. Juli 1890}_{30. Juni 1891} bestimmt worden sei, es sollten alle Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis zwischen dem Kaufmann und Handlungsgehilfen vor die Kaufmannsgerichte gehören, gleichgültig von wem und gegen wen der Anspruch im Prozeß erhoben werde, und die Zuständigkeit des Kaufmannsgerichtes solle auch dann gegeben sein, wenn der Anspruch vor oder nach Erhebung der Klage auf einen Rechtsnachfolger übergegangen ist.

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet.

Unzutreffend ist der Einwand, daß die vom Berufungsgericht vertretene Auffassung in dem Wortlaute des Gesetzes keinen genügenden Ausdruck gefunden habe, und die Motive nicht maßgebend sein könnten. Der § 1 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes bestimmt: „Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers können Gewerbegerichte errichtet werden.“ Der § 1 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 lautet dagegen: „Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits können

bei vorhandenem Bedürfnisse Kaufmannsgerichte errichtet werden.“ Während also dort als Voraussetzung für die Zuständigkeit des Gewerbegerichts angegeben wird, daß der Arbeiter und Arbeitgeber Parteien des Rechtsstreites sind, spricht hier die Wortfassung dafür, daß das Kaufmannsgericht in allen Fällen zuständig sein soll, in denen die Streitigkeit aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis herrührt. Hiernach ist nicht Voraussetzung der Zuständigkeit, daß der Rechtsstreit gerade zwischen den bezeichneten Personen geführt wird. In der Begründung des Entwurfs, auf welche das Berufungsgericht hinweist, wird dies ausdrücklich hervorgehoben. Es heißt da: „Durch die Wortfassung des Abs. 1 („Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen“ etc) wird zum Ausdruck gebracht, daß die Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts auch dann gegeben ist, wenn der erhobene Anspruch vor oder nach Erhebung der Klage auf einen Rechtsnachfolger übergegangen ist.“ (Vgl. Drucksachen des Reichstags 11. Legislaturperiode I. Session 1903/04 Nr. 143.) Diese Bemerkung beseitigt jeden etwa möglichen Zweifel und beweist, daß der Verfasser des Entwurfs in der Fassung des § 1 Abs. 1, die in den Verhandlungen des Reichstags und in der Kommission von keiner Seite beanstandet wurde und unverändert in das Gesetz überging, einen genügenden Ausdruck für die in der Begründung näher angegebene Auffassung gefunden hat. Die Begründung des Entwurfs bestätigt also die vom Berufungsgericht schon aus dem Wortlaute des Gesetzes entnommene Auslegung.

Unbegründet ist die weitere Behauptung der Revision, daß im Falle der Rechtsnachfolge durch Abtretung oder Pfändung und Überweisung der Forderung es sich nicht mehr um eine Streitigkeit aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse handele. Der Anspruch hat auch in solchem Falle seine tatsächliche und rechtliche Grundlage in dem Dienst- oder Lehrverhältnis, und es tritt nur der die Rechtsnachfolge begründende Vorgang hinzu. Das Gesetz hat aber auch hierüber die Entscheidung dem Kaufmannsgerichte zugewiesen, und dessen Zuständigkeit würde selbst in solchen Fällen begründet sein, in denen der Anspruch aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis an sich unbestritten ist, und der Streit nur den Übergang des Anspruchs auf den Rechtsnachfolger betrifft, da das Gesetz für solche Fälle keine Ausnahme macht.

Die Revision macht geltend, daß die Ansicht des Berufungs-

gerichtes zu unbefriedigendem Resultate führe, indem die Frage anders für die Kaufmannsgerichte und anders für die Gewerbegerichte entschieden werde. Dieser Einwand ist unerheblich, da die Abweichung dem klar erkennbaren Willen des Gesetzes entspricht. Daß die Gründe des Urteils des Reichsgerichts vom 15. April 1902 (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 51 S. 193 flg.), welches die Frage für die gewerblichen Streitigkeiten anders entscheidet, hier zuträfen, ist nicht richtig. In jenem Urteil wird gerade auf die Wortfassung des § 1 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes Gewicht gelegt, und weiter erwogen, daß weder aus dem übrigen Inhalte des Gesetzes, noch aus dessen Materialien oder dem Zwecke desselben sich folgern lasse, die Zuständigkeit der Gewerbegerichte sei lediglich von dem sachlichen Inhalte des Rechtsverhältnisses ohne Rücksicht auf die Person der prozessierenden Parteien abhängig gestellt worden.“